

Gebührensatzung der Stadt Dommitzsch für das Stadtarchiv

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in Verbindung mit §§1,2,3 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (GCBl.S. 502) geändert durch Art. 3 2. G z. Euro-bedingten Änd. D. sächs. Landesrechts vom 19.10.1998 (GVBl.S. 505) hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch am 17.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem ihr als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

1. Gebühren nach der Ziffer I. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die
 - Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorgung oder die Durchführung des Schwerbehinderten Gesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen
 - sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben
 - Überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden
 - wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen, sofern keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden
 - einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordern
 - nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind
2. Von der Entrichtung der Gebühren nach den Ziffern I., II., IV. und V. des Kostenverzeichnisses sind befreit:
 - die Bundesrepublik Deutschland
 - der Freistaat Sachsen
 - die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstige kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, im Freistaat Sachsen
 - die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Buchstaben a-c genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden
3. Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
4. Nicht befreit sind ferner;
 - die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder
 - sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
 - die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG
5. Die Gebührenbefreiung entbindet, soweit nicht anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen im Sinne von § 4.

6. Eine Ermäßigung der Gebühren um 50% wird Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Studenten, Schülern sowie Wehr- und Ersatzdienstleistenden gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.
7. Die Gebühren nach Ziffer IV. des Kostenverzeichnisses für Reproduktionen können bei wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Themen und Publikation bis zu 50% ermäßigt werden, sofern damit nicht überwiegend gewerbliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben

- die Postgebühren, die sonstigen Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
- die anderen Behörden und Stellen für Ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe

§ 5 Gebührenfestsetzung

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenramens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

1. Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.
2. Gebühren- und Auslagenbeträge bis zu 50,00 Euro werden nach Abschluß der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung, höhere Beträge binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie sind an die Stadtkasse zu bezahlen.
3. Die Archive können einen angemessenen Vorschuß auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschusszahlung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersand werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde, oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.05.1996 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Dommitzsch zu seiner Sitzung am 17.09.01 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hatoder

- b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dommitzsch, den 18-09-01

gez.Koch
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
als Anhang zur Gebührensatzung der Stadt Dommitzsch für das Stadtarchiv

I. Grundgebühren

1.	Grundgebühr für Benutzung lt. Archivsatzung	5,11 Euro
2.	jeder folgende Benutzungstag	2,56 Euro
3.	Monatskarte	20,45 Euro
	Jahreskarte	51,12 Euro
4.	Benutzung für Nachforschung zu Eigentumsfragen , sonstigen Vermögenswerten und in Erbschaftsangelegenheiten	
4.1.	Grundgebühr	10,22 Euro
4.2.	Jeder weitere Benutzungstag	5,11 Euro
5.	Zusatz für besondere Archivgüter (z.B.Filme, Tonkassetten, sonstige Bild-und Tonträger)	1,53 Euro

II. Für die Beantwortung schriftlicher Anfragen werden erhoben:

je Arbeitshalbstunde	8,69 Euro
----------------------	-----------

III. Anfertigung von Kopien, Abschriften, Lichtbildaufnahm u.a.

a)	Fotokopien	A5 pro Kopie	1,02 Euro
		A4 pro Kopie	1,53 Euro
		A3 pro Kopie	2,04 Euro
		A2 pro Kopie	3,07 Euro

b) weitere Kopierverfahren

Kopie/Rückvergrößerung bis Format A 4	0,26 Euro
bis Format A 3	0,51 Euro
Kopie aus gebundenen oder gehefteten Vorlagen zusätzlich	0,26 Euro
Scanner - Kopie bis Format A 4	1,02 Euro

c) Vergrößerung oder Kontakte auf Fotopapier

Format in cm Preis in Euro/St. von der gleichen Aufnahme ca.			
	1	bis 10	ab 11
13/18	3,83	2,81	1,53
18/24	5,11	3,83	2,56
24/30	6,14	4,60	3,07
30/40	7,16	5,62	4,09
40/50	8,18	6,65	5,11

Der Mindestpreis für jeden Fotoauftrag beträgt 2,50 Euro. Negative verbleiben stets im Besitz des Archivs.

d) Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten aus schwer lesbarem Archivgut und Übersetzungen fremdsprachlicher Archivgut-Texte:

je Arbeitshalbstunde	10,23 Euro
----------------------	------------

IV. Nutzung von Reproduktionen in Büchern und sonstigen Publikationen

Für die Nutzung von Reproduktionen von im Archiv verwahrten Archivalien werden erhoben:

1. in Büchern, Periodika und sonstigen Publikationen

a)	s/w:- Auflage bis 5.000 Stück	20,45 Euro
	- Auflage bis 10.000 Stück	25,56 Euro
	- Auflage bis 50.000 Stück	40,90 Euro

c) bei Abdruck von Farbreproduktionen das Doppelte der unter a) genannten Gebühr

b) Bei Abdruck der Reproduktion auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag

-s/w: das Doppelte der unter 1 a) genannten Gebühr

- farbig das Doppelte der unter 1b) genannten Gebühr

2. in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten, sofern nicht zur Benutzung für Werbezwecke

- s/w: das Doppelte der unter 1 a) genannten Gebühr

- farbig das Doppelte der unter 1 b) genannten Gebühr

3. bei Benutzung zu Werbezwecken

- s/w: das Fünffache der unter 1 a) genannten Gebühr

farbig: das Fünffache der unter 1 b) genannten Gebühr

4. bei Neuauflagen

- s/w: das 0,5 fache der unter 1 a) genannten Gebühr

farbig: das 0,5 fache der unter 1 b) genannten Gebühr

VI. Für die Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen werden erhoben:

je angefangene Wiedergabeminute 25,56 Euro